



Erklärung des Anbieters von Weiterbildungen

Diese Erklärung dient dem/der Expert*in in **Verbindung mit dem Abschlusszertifikat** gegenüber der Deutschen Energie-Agentur (dena) als Nachweis der geforderten Zusatzqualifikation im Eintragungsverfahren¹.

Der Anbieter der Weiterbildung mit dem Titel

erklärt, dass für das entsprechende Modul

- alle im aktuellen Regelheft geforderten Inhalte vermittelt wurden,
- die mindestens erforderlichen Unterrichtseinheiten durchgeführt wurden,

Datum der Weiterbildung: vom _____ bis zum _____

für die Zielgruppe: Architekten/Ingenieure² Andere Berufsgruppen³

Hiermit bestätigen wir, dass _____ (Name des Teilnehmenden)
oben benannte Weiterbildung(en) absolviert hat.

Basismodul gemäß Anlage 1 des Regelhefts¹

- Basismodul _____ UE Präsenzunterricht _____ UE Selbststudium
(mind. 80 UE für Architekten/Ingenieure²)
- Basismodul _____ UE Präsenzunterricht _____ UE Selbststudium
(mind. 160 UE für andere Berufsgruppen³)

Vertiefungsmodul gemäß Anlage 1 des Regelhefts¹

- KfW-Wohngebäude _____ UE Präsenzunterricht _____ UE Selbststudium
(mind. 40 UE zzgl. erfolgreicher Prüfung über Inhalte aus dem Basis- und Vertiefungsmodul)
- KfW-Nichtwohngebäude _____ UE Präsenzunterricht _____ UE Selbststudium
(mind. 80 UE zzgl. erfolgreicher Prüfung über Inhalte aus dem Basis- und Vertiefungsmodul)

¹ Grundlage hierzu ist das unter www.energie-effizienz-experten.de veröffentlichte Regelheft in der aktuellen Fassung.

² Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EnEV.

³ Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 – 4 EnEV.



Übergangs und Sonderregelungen Weiterbildungen

Weiterbildung für KfW-Wohngebäude

(letztmöglicher Beginn der Weiterbildung: 30.06.2021)

- Beratung _____ UE Präsenzunterricht _____ UE Selbststudium
(mind. 130 UE für Architekten/Ingenieure²)
- Planung/Umsetzung _____ UE Präsenzunterricht _____ UE Selbststudium
(mind. 130 UE für Architekten/Ingenieure²)
- Beratung und Planung/Umsetzung _____ UE Präsenzunterricht _____ UE Selbststudium
(mind. 200 UE für Architekten/Ingenieure²)
- zzgl. 80 UE für andere Berufsgruppen³ _____ UE Präsenzunterricht _____ UE Selbststudium
Hinweis: diese Nachschulung wird angerechnet, kann aber durch die Vertiefung Wohngebäude mit 40 UE ersetzt werden.

Alte Nachschulung bei erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung gemäß einer Richtlinie der Vor-Ort-Beratung (BAFA) für die Eintragung für KfW-Wohngebäude

- Nachschulung Planung/Umsetzung (mind. 80 UE für alle Berufsgruppen)^{2,3}
Hinweis: diese Nachschulung wird angerechnet, kann aber durch die Vertiefung Wohngebäude mit 40 UE ersetzt werden.

Weiterbildung für KfW-Nichtwohngebäude

(letztmöglicher Beginn der Weiterbildung: 30.06.2021)

- Planung/Umsetzung NWG _____ UE Präsenzunterricht _____ UE Selbststudium
(mind. 80 UE und Prüfung)
- Anwendung DIN V 18599 _____ UE Präsenzunterricht _____ UE Selbststudium
(mind. 50 UE mit Prüfung und Projektbericht)
- Anwendung DIN V 18599 _____ UE Präsenzunterricht _____ UE Selbststudium
(mind. 40 UE und Prüfung)

Der Anbieter ist bereit, der Deutschen Energie Agentur (dena) auf Anforderung insbesondere folgende Unterlagen jederzeit zu Prüfzwecken zur Verfügung zu stellen: Lehr- und Stundenpläne, Dozentenliste, ausführliche Aufstellung der Lehrinhalte sowie Beschreibung des inhaltlichen und zeitlichen Ablaufs der Abschlussprüfung.

Name und Anschrift des Anbieters der Weiterbildung (falls möglich Firmenstempel):

Name: _____

Anschrift: _____

PLZ / Ort: _____

E-Mail: _____

Internet: _____

Telefon: _____

Datum, Name und Unterschrift

¹ Grundlage hierzu ist das unter www.energie-effizienz-experten.de veröffentlichte Regelheft in der aktuellen Fassung.

² Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EnEV.

³ Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 – 4 EnEV.



Beiblatt zum Formblatt „Erklärung des Anbieters von Weiterbildungen“

Begriffsdefinition Weiterbildung

Unter dem Begriff „Weiterbildung“ werden Schulungen verstanden, die alle Inhalte des Weiterbildungskatalogs (Anlage 1 Ziffer 34 in der jeweiligen Eintragskategorie in dem geforderten Umfang abbilden und mit einer alle diese Inhalte umfassenden schriftlichen Abschlussprüfung enden.

Anforderung an die Abschlussprüfung

Eine Abschlussprüfung über die Inhalte aller Module der jeweiligen Weiterbildung ist verpflichtend.

Weiterbildung durch Fernunterricht

Wird die Weiterbildung im Rahmen von Fernunterricht bzw. unter Einbeziehung von Formen des E-Learnings absolviert, so wird sie unter folgenden Voraussetzungen und wie folgt angerechnet:

- Auf Präsenzunterricht müssen mindestens 30 Prozent der je Personengruppe bzw. Kategorie insgesamt geforderten UE entfallen. Hat die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) den Lehrgang zugelassen, genügt eine Präsenzphase mit einem Gesamtumfang von 8 UE.
- Als Präsenzunterricht werden auch solche UE angerechnet, bei denen die Möglichkeit zu synchroner Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden besteht (z. B. bei webbasierten Methoden des E-Learnings wie „virtuellen Klassenräumen“, Web-Seminar oder Live-Chats).
- Selbststudium sowie weitere Formen des Fernunterrichts bzw. E-Learnings, bei denen keine Möglichkeit zu synchroner Kommunikation besteht, werden zur Hälfte angerechnet (diese UE müssen also das Doppelte der geforderten, nicht bereits durch Präsenzunterricht nachgewiesenen UE betragen).
- Die schriftliche Abschlussprüfung muss alle Inhalte des Weiterbildungskatalogs (Anlage 1 Ziffer 34) in der jeweiligen Eintragskategorie umfassen und ist vor Ort abzulegen (Online-Prüfungen werden nicht anerkannt).

Anforderungen an Weiterbildungsnachweise

Der Nachweis der erfolgreich absolvierten Weiterbildung erfolgt durch das Zertifikat bzw. Zeugnis des Weiterbildungsträgers und eine Bestätigung des Weiterbildungsträgers über die Inhalte und den Umfang der Weiterbildung sowie die erfolgreich abgelegte schriftliche Abschlussprüfung anhand des Formblatts „Erklärung des Anbieters von Weiterbildungen – Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes“.